

Satzung
Wählerversammlung
Unabhängige Liste Oberursel (ULO)

Fassung vom 15.09.2025

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Vorwort

Die **Wählervereinigung Unabhängige Liste Oberursel (ULO)**, im Nachgang „**ULO**“ genannt, verfolgt ihre Ziele auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Hessen.

Die Mitglieder der **ULO** verstehen sich als eine unabhängige Wählervereinigung der Stadt Oberursel/Ts. und deren Ortsteile, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt Oberursel/Ts. und deren Ortsteile zu den gewählten Bürgervertretern/innen vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der **ULO** um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt Oberursel/Ts. in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Der sozial-liberale und ökologische Grundgedanke ist dabei wichtigstes Ziel.

Für die **ULO** ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie ist daher frei von Parteien- und Fraktionszwang.

Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der **ULO**.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Inhaltsverzeichnis Satzung

§ 1 Name, Gebiet und Sitz	1
§ 2 Zweck der Vereinigung	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Geschäftsführung	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Wahlen	6
§ 10 Aufstellung der Kommunalwahllisten	7
§ 11 Kassenführung	8
§ 12 Mitgliederbeiträge	8
§ 13 Kassenrevision/Kassenprüfung	8
§ 14 Beschlussfähigkeit und Protokollierung	9
§ 15 Satzungsänderung	9
§ 16 Allgemeines	10
§ 17 Auflösung der Wählervereinigung	10
§ 18 Inkrafttreten	10

Inhaltverzeichnis Beitragssatzung

§ 1 Beitragsschuldner	12
§ 2 Fälligkeit	12
§ 3 Bemessungsgrundlage	12
§ 4 Beitragshöhe für Mitglieder	12
§ 5 Beitragshöhe der Einzelmitglieder	13
§ 6 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen	13
§ 7 Inkrafttreten	13

Inhaltsverzeichnis Logo

§ 1 Logo mit Slogan	14
§ 2 Wappentier	15
§ 3 Banner	16

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 4 Variationen	16
§ 5 Inkrafttreten	16

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oberursel/Ts. und seinen Ortsteilen, trägt offiziell den Namen „**Wählervereinigung Unabhängige Liste Oberursel (ULO)**“ und führt die Kurzbezeichnung „**ULO**“.
- (2) Der Wirkungskreis ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Oberursel/Ts. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des/der 1. Vorsitzenden ist.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.
- (4) Die Wählervereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Die **ULO** ist eine unabhängige Wählervereinigung.
- (2) Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, in den Gremien der Stadt Oberursel/Ts. durch parteiungebundene Bürger/innen politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler/innen handeln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der **ULO** können alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und juristische Personen werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben und keiner anderen politischen Vereinigung oder Partei angehören, die auf kommunalpolitischer Ebene in Oberursel/Ts. aktiv ist. Eine parallele Mitgliedschaft in einer politischen Vereinigung oder Partei, die ab Landkreisebene aktiv ist, ist möglich. Gleiches gilt für eine politische Vereinigung oder Partei, mit der die **ULO** eine Wählergruppe bildet.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft ist 14 Jahre.
- (4) Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Es genügt dafür die einfache Mehrheit.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein von dem/der Antragsteller/in ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht und damit die geltende Satzung anerkannt, das SEPA-Mandat zur Einziehung von Mitgliedsbeiträgen ausgefüllt, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem/der Antragssteller/in durch den/die 1. Vorsitzende/n, vertretungsweise auch durch den/die Schatzmeister/in, unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung hat die betroffene Person das Recht, eine Aussprache mit dem Vorstand zu verlangen.
- (2) Juristische und natürliche Personen, die in Oberursel/Ts. nicht ihren Unternehmens- bzw. Wohnsitz haben, können unter Angabe von Gründen die Mitgliedschaft, im Falle von juristischen Personen als Fördermitglied und im Falle von natürlichen Personen als ordentliches oder passives Mitglied, beantragen. Fördermitglieder haben dem Vorstand eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, diese kann es jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand ändern. Fördermitglieder bzw. dessen vertretungsberechtigte Person dürfen zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht für Vorstandspositionen kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung der Kontaktdaten (Anschrift oder E-Mail-Adresse) oder der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Speicher des eigenen, angegebenen E-Mail-Postfachs zu keiner Zeit überfüllt ist, um jederzeit Emails des Vorstandes, z. B. Einladungen, erhalten zu können.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 1. Tod
 2. Ausschluss nach § 4 Abs. 8
 3. Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 6
- (6) Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Das ausgetretene Mitglied ist verpflichtet, den bis zum Austritt anteilig des Jahres, je angebrochenem Monat, fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (7) Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (8) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Gründe für einen Ausschluss können z. B. vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße oder Pflichtverletzungen sein. Der Ausschlussantrag muss dem/der 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Sobald ein Ausschlussantrag dem/der 1. Vorsitzenden zugeleitet wurde, hat diese/r ihn auf Korrektheit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, hat der/die 1.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Vorsitzende das betroffene Mitglied unverzüglich per Einwurf-Einschreiben zu informieren, es hat ab Eingang 7 Tage Zeit, sich zu äußern. Das betroffene Mitglied hat in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung noch einmal das Recht auf Anhörung oder kann eine Stellungnahme durch die Sitzungsleitung verlesen lassen. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen. Ein Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Sollte das betroffene Mitglied nicht in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sein, so muss das Ergebnis ihm/ihr binnen 14 Tagen nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung per Einwurf-Einschreiben zugeleitet werden. Einsprüche gegen den Ausschluss sind zivilrechtlich nach § 1 Abs. 3 zu stellen. Ist der/die 1. Vorsitzende selbst von einem Ausschlussantrag betroffen, so wird das Verfahren durch den/die Schatzmeister/in geführt.

- (9) Die Aufnahme von passiven Einzelmitgliedern ist möglich. Passive Mitglieder dürfen keine Vorstandsposition bekleiden. Möchte ein passives Einzelmitglied für den Vorstand kandidieren, so wird es automatisch zu einem ordentlichen Mitglied. Jedes ordentliche Mitglied kann durch Mitteilung an den/die 1. Vorsitzende/n und an den/die Schatzmeister/in jederzeit seine Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ändern. Gleiches gilt umgekehrt von passiver zu ordentlicher Mitgliedschaft. Es gilt die Beitragssatzung entsprechend.

§ 5 Organe

Organe der **ULO** sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht ab der nächsten Vorstandswahl aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. bis zu sechs Beisitzern/innen

Bis zur nächsten Vorstandswahl bleiben alle gewählten Personen in ihrer Funktion bestehen.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

(2) Die Beisitzer/innen bekleiden folgende Aufgaben:

1. Schriftführung
2. Social Media
3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
4. Soziale Projekte und Neumitglieder
5. Programmatik
6. Frauen, Jugend, Gleichberechtigung und Integration

Die Aufgabenverteilung wird erstmals in der konstituierenden Vorstandssitzung vorgenommen, Änderungen können im Einvernehmen auf Wunsch in jeder Vorstandssitzung getätigt werden.

(3) Alle Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandsbeschlüssen das gleiche Stimmrecht.

(4) Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vorstandes spätestens zwei Wochen vor Ende der Amtszeit stattfindet. Bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend aktiv.

(6) Zusätzlich kann ein kooptiertes Mitglied aus der Fraktion der Unabhängigen Liste Oberursel in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel/Ts., inkl. der Mandatsträger in den Ortsbeiräten, an den Vorstandsitzungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Die Fraktion hat die Ernennung eines kooptierten Mitglieds dem Vorstand mitzuteilen. Die Benennung kann jederzeit geändert werden.

(7) Mitgliederöffentliche Vorstandsitzungen sind möglich. Diese können auch innerhalb von 24 Stunden einberufen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren, auch per E-Mail, sind möglich. In diesem Fall beträgt die Abstimmungsfrist 3 Tage ab Verkündung.

(8) Bei Niederlegung eines Amtes einer Person im Vorstand kann dieser das Amt durch eine Ergänzungswahl nachbesetzen.

(9) Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

(10) Sämtliche Vorstandsmitglieder verpflichten sich nach Ausscheiden aus dem Vorstand zur Geheimhaltung.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand (§ 6). Er hat für einen reibungslosen Ablauf, bei den laufenden Geschäften, Sorge zu tragen.
Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt ab der nächsten Vorstandswahl durch den/die 1. Vorsitzende/n sowie durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in. Jede/r Vertretungsberechtigte/r kann die Wählerversammlung alleine vertreten. Bis zur nächsten Vorstandswahl bleiben alle gewählten Personen in ihrer Funktion vertretungsberechtigt bestehen.
Bei Ausgaben, die ein Volumen von einmalig 1.000 Euro brutto oder von 1.000 Euro brutto in einem wiederkehrenden Abonnement über eine Laufzeit von 3 Monaten oder länger überschreiten, muss im Vorfeld eine schriftliche Absprache (z. B. per E-Mail) zwischen zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.
- (2) Durch den Vorstand ist weiterhin
1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
 2. die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden sowie eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- (4) Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, soweit diese schriftlich zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Es wird unterschieden in
1. Jahreshauptversammlung
 2. ordentliche Mitgliederversammlung
 3. außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) *Jahreshauptversammlung*
Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Jahreshauptversammlung geben
1. der Vorstand einen Arbeitsbericht
 2. der/die Schatzmeister/in den Kassenbericht
 3. die Kassenprüfer/innen den Kassenprüfungsbericht
- ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.
Alle zwei Jahre hat eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

(3) *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

(4) *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von vier Wochen ab Eingang des Ersuchens stattgefunden haben. Sollte der/die 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der/die Vertreter/in die Versammlung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

(5) Wird eine Sitzung nach Antrag auf Abbruch durch einen Beschluss der Mitglieder mit absoluter Mehrheit abgebrochen, so ist eine neue Sitzung innerhalb von vier Wochen von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung. Ist eine Absage einer bereits einberufenen Versammlung aufgrund wichtiger Gründe durch den Vorstand erforderlich, so muss dies den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und binnen 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.

(6) Jede Mitgliederversammlung muss von einem/einer Sitzungsleiter/in geleitet werden, diese/r wird zu Beginn der Sitzung per Akklamation gewählt. Der/die Sitzungsleiter/in darf bei Jahreshauptversammlungen mit Neuwahlen des Vorstandes nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein und für den künftigen Vorstand nicht kandidieren.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Wahlen können nur durch die Mitglieder erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden.
- (2) Die Beisitzer können auf Antrag bei Einstimmigkeit en bloc per Akklamation gewählt werden. Die sonstigen Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl einzeln gewählt.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

- (3) Es können auch Personen in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Willenserklärung dieser Person dem Vorstand vorliegt. Eine Ausübung des Stimmrechts in Vertretung ist nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Bei jeder geheimen Wahl werden im Vorfeld mind. zwei Stimmzetteleinsammler/innen und eine Zählkommission aus mind. zwei Personen gewählt. Die für beide Aufgaben Gewählten sollten selbst nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren. Die Wahl dieser Personen kann per Akklamation erfolgen.

§ 10 Aufstellung der Kommunalwahllisten

- (1) Die Mitglieder der **ULO** wählen die Listen der Unabhängigen Liste Oberursel für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel/Ts. und deren Ortsbeiräte im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Dies kann in Einzelwahl oder als Block erfolgen. Bei einer Blockwahl muss unmittelbar vor dieser angekündigt werden, welche Listen und Listenplätze davon betroffen sind. Bei Einspruch der Teilnehmenden, auch durch Nicht-Mitglieder, erfolgt stattdessen eine Einzelwahl.
- (2) Auch Nicht-Mitglieder können kandidieren.
- (3) Die Wählbarkeit in Oberursel/Ts. muss von jeder/jedem Kandidat/in vorliegen.
- (4) Es ist eine paritätische Besetzung zwischen männlichen und weiblichen Kandidat/innen als Ziel anzustreben und bestmöglich zu erreichen.
- (5) Für den jeweiligen Listenplatz gewählt ist, wer in der Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (6) Alle Teilnehmenden, Mitglieder und Nicht-Mitglieder, haben ein Rederecht, das Stimmrecht obliegt ausschließlich den Mitgliedern der **ULO**.
- (7) Gemeinsame Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenversammlung und für die Ortsbeiräte der Stadt Oberursel (Taunus) mit anderen Parteien oder Wählergruppen in Form der Durchführung einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind möglich. In diesem Falle ist jedes Mitglied der beiden Gruppierungen stimmberechtigt. Das Wahlverfahren regelt eine gemeinsame Wahl- und Geschäftsordnung. Es gelten dieselben Fristen wie bei der Jahreshauptversammlung.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kasse der **ULO** führt der/die Schatzmeister/in. Der/die 1. Vorsitzende erhält ebenso Kontozugriff. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Die **ULO** ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen wie Spenden, Gehälter oder sonstige Begünstigungen aus den Mitteln der **ULO**. Erstattungen von Auslagen, die dem Zweck der **ULO** entsprechen, stellen keine Zuwendungen dar.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der **ULO** fremd sind, begünstigt werden.

§ 12 Mitgliederbeiträge

- (1) Zu entrichtende Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt (Anlage 1).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können nur per Lastschrift eingezogen werden. Eine Barzahlung oder Überweisung seitens des Mitglieds ist nicht möglich.

§ 13 Kassenrevision/Kassenprüfung

- (1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer/innen für eine Dauer von zwei Jahren, erstmals ab 2027. Bis dahin bleiben die gewählten Kassenprüfer/innen in ihrer Funktion bestehen. Kassenprüfer/innen können auch Nicht-Mitglieder sein. Eine Obergrenze der Wiederwahl gibt es nicht.
- (2) Die Wahl hat auf Verlangen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Die Kasse der **ULO** ist durch beide Kassenprüfer/innen einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.
- (4) Die jährliche Prüfung sollte frühestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (5) Die Kassenprüfer/innen müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit über die Entlastung des Vorstands abgestimmt werden kann.
- (6) Sollte eine/r oder beide der Kassenprüfer/innen aufgrund von Tod, längerer Krankheit oder sonstigen Umständen nicht in der Lage sein, die Kassenprüfung

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

durchzuführen, so muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl schriftlich einberufen werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. So kann verhindert werden, dass der Gesamtvorstand bei Abstimmungen allein erforderlich werdende Mehrheitsbeschlüsse fassen kann.
- (2) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden.
Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse, Personenwahlen ausgenommen, können per Akklamation gewählt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste verzeichnet sind und eine Stimmkarte erhalten haben.
- (4) (Mitgliederöffentliche) Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenz abgehalten werden. Werden Beschlüsse in einer solchen Sitzung gefasst, müssen sich die Stimmberechtigten visuell verifizieren.
- (5) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Bei der Jahreshauptversammlung sowie ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen, bei sonstigen Sitzungen genügt ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll ist von dem/der Beisitzer/in für Schriftführung zu verfassen. Sollte er/sie nicht anwesend sein, so wählt die Versammlung per Akklamation eine/n andere/n Beisitzer/in zur Schriftführung. Das Protokoll ist von der verfassenden Person und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Sämtliche Protokolle sind spätestens mit Einladung zur nächsten Sitzung dem jeweiligen Personenkreis zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung und Beitragssatzung können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem/der 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 7).
- (2) Die Satzungsänderung muss jedem Mitglied synoptisch dargestellt spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 16 Allgemeines

- (1) Vereinsfarben sind Urgrün (RAL 1306060, hex: #609e2f, RGB: 96/158/57) und Verkehrsorange (RAL 2009, hex: #de5308, RGB: 222/83/8).
- (2) Der Slogan der **ULO** lautet: „Sozialliberale und ökologische Politik für unsere Stadt“.
- (3) Gäste können auf Beschluss des jeweiligen Organs zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen werden, das Organ entscheidet zugleich über das Rederecht.
- (4) Einladungen zu jeder Sitzung und jeder Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und können auch per E-Mail versendet werden. Widerspricht ein Mitglied diesem Vorgehen, werden diese dem Mitglied postalisch zugestellt.

§ 17 Auflösung der Wählervereinigung

- (1) Eine Auflösung der Wählervereinigung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen muss einem gemeinnützigen Verein oder einer Stiftung mit Sitz in Oberursel zur Verfügung gestellt werden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (3) Die Wählervereinigung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Verschmelzung mit oder Aufnahme von lokalen Bürgerinitiativen, politischen Vereinen/Vereinigungen oder mit/von politischen Parteien, die in Oberursel noch nicht mit einem eignen Ortsverband aktiv sind, beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2025 in Oberursel (Taunus) beschlossene Satzung der **Unabhängigen Liste Oberursel** tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.09.2025

Anlage 1:
Beitragssatzung

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Anlage 2:

Logo der ***Unabhängigen Liste Oberursel***

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Anlage 1: Beitragssatzung Unabhängige Liste Oberursel (ULO)

§ 1 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind alle in § 4 „Mitgliedschaft“ der Satzung der **Unabhängigen Liste Oberursel** aufgeführten Mitglieder.

§ 2 Fälligkeit

Die Beiträge werden bis zum 31. März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht für ein ordentlich eingetragenes Mitglied richtet sich nach seinem monatlichen Bruttogehalt.

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
bis 2.400 €	5,00 €
bis 3.600 €	6,00 €
bis 4.800 €	8,00 €
über 4.800 €	10,00 €

§ 4 Beitragshöhe für Mitglieder

- (1) Der Jahresgrundbeitrag für passive Einzelmitglieder wird mit 25,--€ festgelegt.
- (2) Für Fördermitglieder (z. B. Vereine und juristische Personen) wird ein Jahresbeitragssatz von 250,-- € festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag für Schüler/innen, Auszubildende, Studierende und Arbeitssuchende wird auf 25,-- € festgelegt. Es ist dem Vorstand ein Nachweis über die Ausbildung/Studium oder Arbeitslosigkeit vorzulegen. Einzelmitglieder, die neben Ihrer Berufstätigkeit noch eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, gilt dieser verminderte Beitragssatz nicht.
- (4) Aufwandsentschädigungen von Mandatsträgern der **ULO** sind in Höhe von 10 % ab der Wahlperiode 2026-2031 an die **ULO** zu spenden.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 5 Beitragshöhe der Einzelmitglieder

- (1) Der mindeste Jahresbeitrag von Einzelpersonen nach § 4 der Satzung (Einzelmitglied) der **Unabhängigen Liste Oberursel** beträgt 25,-- €/Jahr.
- (2) Genaueres ergibt sich aus §§ 3 u. 4 der Beitragssatzung.

§ 6 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

- (1) Es können jederzeit Spenden von Mitgliedern, Fördermitgliedern, aber auch Nicht-Mitgliedern erfolgen.
- (2) Über jede Spende, dazu zählen auch Mitgliedsbeiträge, wird eine Zuwendungsbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
- (3) Folgende Angaben sind Teil der Zuwendungsbescheinigung:
 1. Name und Anschrift des/der Spenders/Spenderin
 2. Datum der Spende
 3. Betrag als Zahl und in Worten in Euro
 4. Datum und Aktenzeichen des Freistellungsbescheids
- (4) Die Zuwendungsbescheinigung wird postalisch oder persönlich zugestellt. Auch Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar, wofür ebenfalls eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt wird.
- (5) Zuwendungsbescheinigungen tragen die Unterschrift des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Die neue Beitragsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2025 beschlossen.

Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

Anlage 2: Logo Unabhängige Liste Oberursel (ULO)

§ 1 Logo mit Slogan



Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 2 Wappentier



Satzung der Unabhängigen Liste Oberursel

§ 3 Banner



Unabhängige Liste Oberursel

Sozialliberale und ökologische Politik für unsere Stadt

§ 4 Variationen

- (1) Im Rahmen eines Corporate Designs und einer Corporate Identity sind Variationen und Abwandlungen möglich, wenn das Wesensmerkmal des Logos noch erkennbar ist.
- (2) Der Slogan kann falls erforderlich entfallen.

§ 5 Inkrafttreten

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.2025 in Oberursel (Taunus) beschlossenen Logos der **Unabhängigen Liste Oberursel** treten am 15.09.2025 in Kraft.